

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Besagspreis vierzehnkr. M. 1.50 einfacheb.
des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der
humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der
Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Tel.-Rdr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag
Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 12
Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pfennige.

Hörnsprecher Nr. 210.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstübingrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstübingrün, Wildenthal usw.

Nr. 180.

59. Jahrgang.

Dienstag, den 6. August

1912.

Nachstehend wird ein Nachtrag zu dem Regulativ über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere vom 9. Dezember 1905 bekannt gemacht. In der Anlage sind die §§ 1 und 4 des Regulativs ihrem ganzen Umfang nach in der neuen Fassung wiedergegeben. Die in § 1 genannte Abdeckerei ist die Abdeckerei von Max Ernst Voigt in Zwickau-Pöhlitz.

Schwarzenberg, am 1. August 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft
zugleich für die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Reußtadel, Schneeberg
und Schwarzenberg.

I. Nachtrag

zu dem Regulativ über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere
vom 9. Dezember 1905.

An Stelle des § 1 Ziff. 3 Absatz 2 tritt die Bestimmung:

Der Viehbesitzer ist in diesem Falle berechtigt, die Haut zu behalten.

2.

In § 4 erhält die Ziffer 3 die Ziffer 4, als Ziffer 3 wird folgender Absatz eingefügt:
Für die Beseitigung eines unter § 1 Ziff. 3 fallenden notgeschlachteten Kindes sind
von dem Viehbesitzer dann 3 M. für den Kadaver an den Abdeckereibesitzer zu bezahlen, wenn
der Viehbesitzer die Haut des Tieres behält.

Schwarzenberg, am 1. August 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft

zugleich für die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Reußtadel, Schneeberg,
Schwarzenberg.

Anlage.

§ 1.

1. Alle infolge Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rog (Wurm) umge-
standenen oder getöteten Tiere sind der eingangs erwähnten Abdeckerei vollständig und mit
der Haut abzuliefern.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Viehbesitzer der Abdeckerei ungesäumt tele-
graphisch, telephonisch oder in sonst geeigneter Weise Nachricht zu geben, damit die betreffen-
den Kadaver mit tunlichster Beschleunigung mittels Seuchentransportwagens abgeholt wer-
den können.

2. Desgleichen müssen alle anderen umgestandenen oder getöteten Tiere, die weder
zur Kategorie unter 1 gehören noch zu Schlachztzwecken getötet sind und ein Mindestgewicht
von 75 kg haben, an die Abdeckerei, und zwar mit der Haut, abgeliefert werden.

3. Zu Schlachztzwecken gerötete Tiere, einschließlich notgeschlachteter Tiere, die minde-
stens 75 kg wiegen, und deren Fleisch nach dem Fleischbeschlagzeug zu vernichten ist, müssen
ebenfalls, soweit nicht ihr Fleisch nach der bestehenden Bestimmung anderweit zur technischen
Verwertung gelangt (zu vergl. § 9 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 in Verbin-
dung mit §§ 41, 45 der dazu ergangenen Ausführungsverordnung sub A und § 20 der
Sächsischen Verordnung vom 27. Januar 1903, sowie § 42 des Regulativs für staatliche
Schlachtviehversicherung im Königreich Sachsen), der Abdeckerei, und zwar mit dem Bett,
überlassen werden, nachdem sie zuvor durch den Besitzer in Gegenwart und nach Anweisung
des Fleischbeschauers zum Verzehr für Menschen und Vieh untauglich gemacht worden sind.
Der Viehbesitzer ist in diesem Falle berechtigt, die Haut des Tieres zu behalten.

4. Alle unter 75 kg wiegenden Kadaver der unter 2. und 3. genannten Art ein-
schließlich der neugeborenen und ungeborenen Tiere, sowie Fleischteile und Organe oder Or-
ganteile der unter 3. genannten Tiere sind, und zwar lebhafte in Gegenwart des Fleischbe-
schauers oder eines Polizeibeamten zu verbrennen, soweit günstige Verbrennungsgelegenheiten
vorhanden sind, andernfalls in anderer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Weise
unschädlich zu beseitigen.

§ 4.

1. Für die Abholung und Vernichtung eines an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut
oder Rog (Wurm) erkrankt gewesenen Tieres sind bei Pferden und Kindern im Alter von
einem Jahr und aufwärts 6 Mark, bei allen anderen an diesen Krankheiten erkrankt gewes-
nen Tieren 3 Mark von dem Viehbesitzer an den Kavaller zu bezahlen, da diese Kadaver
ganz und mit der Haut zerlegt werden müssen und sonach keinerlei Erlös aus dersel-
ben erzielt wird.

Sind jedoch bei einem Viehbesitzer mehrere solcher Kadaver auf einmal abzuholen, so sind für jedes weitere Stück der ersten Art nur noch 2 Mark und für jedes weitere Stück
der zweiten Art nur noch 1 Mark als Entschädigung vom Viehbesitzer zu bezahlen.

2. Für einen unter § 1 Ziff. 2 fallenden Kadaver eines über 2 Jahre alten Pferdes
sind 5 Mark und für alle anderen unter diese Bestimmung fallenden, aber mindestens 150 kg
wiegenden Kadaver 6 Mark vom Kavaller an den Viehbesitzer zu bezahlen.

Ist jedoch die Haut des Tieres beschädigt, so hat der Kavaller die nach vorstehendem
festgesetzte Entschädigung nur unter Abzug des Minderwertes der Haut, der ortspolizeilich
zu taxieren ist, zu gemahnen.

Es ist daher seitens der betreffenden Viehbesitzer im eigenen Interesse darauf zu achten,
daß Beschädigungen der Hämme nicht vorkommen.

3. Für die Beseitigung eines unter § 1 Ziff. 3 fallenden notgeschlachteten Kindes
sind von dem Viehbesitzer dann 3 Mark für den Kadaver an den Abdeckereibesitzer zu be-
zahlen, wenn der Viehbesitzer die Haut des Tieres behält.

4. Im übrigen sind weder vom Viehbesitzer noch vom Kavaller Entschädigungen zu
bezahlen.

Kaisermanöver.

In diesem Jahre werden die vor Seiner Majestät
dem Kaiser abzuhandelnden Übungen, das sogenannte
Kaisermanöver, einen besonders großen Umfang haben,
da auf jeder Seite zwei Armeekorps (3. und 12. gegen
4. und 19.) und zwei Kavallerie-Divisionen, diese mit
der üblichen Anzahl von Maschinengewehr-Abtellungen,
reitender Artillerie und technischen Truppen beteiligt
sind. Sicherlich werden nun wieder die Militärfreunde
behaupten, daß der Augen dieser Männer in seinem
Verhältnis zu den Kosten stände, die sie verursachen, daß
die Ausbildung des einzelnen Mannes durch sie nicht
gefördert werde, und daß der Zweck dieser Übungen,
die Ausbildung und Schulung der höheren Führer auf
andere Weise, z. B. durch Generalstabstreifen und
Kriegsspiel eben so gut, aber unvergleichlich billiger
erreicht werden könnte. Diese Ansichten sind nicht
richtig; es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß aus
Sparsamkeitsrücksichten nicht alljährlich sämtliche Ar-
meeforts gruppentweise zu derartigen Übungen her-
angezogen werden können. Denn an der Spitze der
Feldienst-Ordnung steht der Satz: Die An-
sprüche, die der Krieg an die Truppen stellt, sind
maßgebend für ihre Ausbildung im Frieden. Es muß
also versucht werden, dem Manne wenigstens einmal
in seiner Dienstzeit die Verhältnisse des Krieges so ge-
treu wie möglich darzustellen. Die Kugeln kann man
nicht fliegen und die Granaten nicht krepieren lassen,
die Verhältnisse in Feindesland können nicht dargestellt
werden, da muß man wenigstens dem Manne einen
Begriff zu geben versuchen von dem Umfang und der
Auseinandersetzung, in der sich die kriegerischen Handlungen
in Zukunft abspielen werden. Nun bedenke man die
Millionenheere, die heute in den Krieg ziehen würden,
der russisch-japanische Krieg mit seinen großen Schlach-
ten, in denen Hunderttausende auf jeder Seite kämpfen,
hat uns einen Vorgeschmack davon gegeben. Die-
se Massen können doch nicht als selbständige Divisionen
und Armeekorps kämpfen, das wird nur ganz aus-
nahmsweise vorkommen, sondern sie sind in Armeen,
die sich aus mehreren Armeekorps zusammensegn, ver-
einigt. Und aus dieser, wenn auch unvollkommenen
Nachahmung der Verhältnisse des Krieges soll der ein-
zelne Mann nichts lernen? Wie selten wird er des
Nächts unter Dach und Fach kommen, was bei den
kleinen Manövern mit Ausnahme von fünf Malen in
innerhalb 14 Tagen stets der Fall ist! Wie wird sich

in dieser großen Masse die Unterbringung des Mannes
anders gestalten, als wenn er in sein wohlvorbereitetes
Quartier kommt, in dem freundliche Wirtin in Erwar-
tung der gerne geschenken Einquartierung schon tage-
lang vorher gefocht, gebraten und gebaden haben! Alle
diese Dinge stellen große Anforderungen an die Le-
istungsfähigkeit und Energie des einzelnen Mannes, er
lernt dort Anstrengungen zu tragen, wie sie ihn während
seiner ganzen Dienstzeit nicht zugemutet sind. Da wird
seine Willenskraft gestählt und er kann zeigen, ob man
sich auch im Ernstfalle auf ihn verlassen kann. Man sa-
ge daher nicht, daß durch die mehrtägigen Kaisermanö-
ver, in denen die Kriegshandlung Tag und Nacht
weiter geht, und in denen es keinen Augenblick sorg-
loser Ruhe gibt, die Ausbildung des Mannes nicht ge-
fördert werde. Denn unter Ausbildung versteht man
nicht nur die des Körpers, sondern auch die des Charak-
ters.

Übungsritte und Kriegsspiele sind zur Ausbildung
der Führer unentbehrlich. Sie sollen die Entschluß-
fähigkeit stärken, den praktischen Blick schärfen und in
der Technik der Befehlsführung sicher machen. Aber
eins können sie nicht: einfaßlich zeigen, ob die gefassten
Entschlüsse, so wie sie nach Zeit und Art der Ausführung
gemeint sind, tatsächlich ausgeführt werden können.
In Wirklichkeit wird die Lage nie so geglückt sein, die
Meldungen und Nachrichten über den Feind werden
nie in solcher Fülle und Richtigkeit eingingen, und der
Führer wird nie in der Lage sein, sofort einzutreifen,
wenn die Selbständigkeit der Unterführer seinen Ab-
sichten nicht entspricht. So gibt es noch eine Fülle v. n.
Schwierigkeiten und Reibungen, über die sich der Führer
auf dem Papier leicht hinwegsetzen kann, die aber
erst dann zum Ausdruck kommen, wenn er wirkliche
Truppen in Kriegsstärke in Bewegung setzt. Die
Praxis ist und bleibt daher die beste Ausbildung für
den Führer. — Was hier von dem Führer gesagt ist,
gilt ebenso von seinem Stabe. Wenn es schon großer
Überlegung und Berechnung bedarf, die Kolonnen eines
allein fechtenden Armeekorps zu dirigieren, daß
keine Marschreihen entstehen, und sie zur rich-
tigen Zeit am richtigen Ort sind, um wieviel mehr
werden sich die Schwierigkeiten häufen, wenn noch auf
Nachbartruppen Rücksicht genommen werden muß. Die
leidige Geldfrage verhindert ja leider, daß bei den klei-
nen Manövern die Kolonnen und Trains, die das Ar-
meekorps im Felde begleiten, aufgestellt werden können.
Da ist es geradezu Notwendigkeit, daß wenigstens ein Teil

der Generalstabsoffiziere mit diesem unhandlichen Ap-
parat, der in ihr ureigenstes Gebiet gehört, umzugehen
lernen. Dann gibt es noch die Einrichtungen für das
Nachrichten- und Verkehrswesen, die nur in großen
Verhältnissen eingerichtet werden können, weil dann
erst große Entfernung zu überwinden sind. Hier
gibt es nicht nur alles richtig anzulegen und zu verwen-
den, sondern bei der Neuheit mancher Einrichtung, z.
B. der Luftschiffahrt und der Funkentelegraphie, gilt
es auch ihre Organisation und Kriegsbrauchbarkeit zu
prüfen, was aber nur unter großen und schwierigen
Verhältnissen geschehen kann. — Die am Kaisermanö-
ver beteiligten Truppen gehen anstrengenden Tagen
entgegen. So mancher Schweizertropfen wird von der
Stirn herabrinnen, und so mancher Seufzer wird aus
der Tiefe der Brust herauftreten, wenn der Tornister
immer schwerer drückt und ein Ende des Marschierens
noch gar nicht abzusehen ist. Aber wenn dann
der Mann in dem Bewußtsein, auch unter den schwie-
rigsten Verhältnissen treu seine Pflicht erfüllt zu haben,
den Heimatherrn antritt, wenn er sich des Augenblicks
erinnert, in dem bei der Kaiserparade der Blick seines
allerhöchsten Kriegsherren auf ihm geruht hat, dann
wird er sich mit freudigem Stolze sagen: Ich habe das

Kaisermanöver mitgemacht!

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Die Heimkehr des Kaisers. Die „Hohen-
doltern“ mit dem Kaiser an Bord und die Begleitschiffe
„Breslau“ und „Steipnir“ sind am Sonnabend abend
um halb 6 Uhr unter dem Salut der Festungen und
der Kriegsschiffe in Swinemünde eingetroffen. Die Be-
fehlungen der im Hafen liegenden Kriegsschiffe hatten
Paradeaufführung genommen, und eine große Men-
schenmenge begrüßte den Kaiser jubelnd am Volkwerk.

Zum Fall Kostewitsch. Der „Leipziger
Abendzeitung“ zufolge hat die russische Regierung der
sich in Leipzig aufzuhalten Frau des Hauptmanns
Kostewitsch mitgeteilt, daß die Anweisung der Kautions-
summe von 30.000 Mark zwangs Freilassung des Haupt-
manns am Montag erfolgen werde und daß der Haupt-
mann am Tage des Eintreffens freigelassen würde.

Die Beisehung des Kardinals Fischer.
Zur Teilnahme an den Trauerfeierlichkeiten für den